



BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

- 56. 8851.2.3 - G 45/06

vom 31. Januar 2007

Auf Antrag der

Firma
Portland-Zementwerke
Seibel + Söhne oHG
Berger Straße 100
59597 Erwitte

vom 20.10.2006, letztmalig ergänzt mit Eingang vom 22.01.2007

wird dieser die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819) zur Änderung des Zementwerkes in Erwitte, Berger Straße 100, Gemarkung Erwitte, Flur 13, Flurstück 104, erteilt.

Die Änderung wird im nachstehend aufgeführten Umfang genehmigt:

- 1. Errichtung und Betrieb von zwei Entladeeinrichtungen, mit jeweils zwei Entladestellen für einen festen, flugfähigen Sekundärbrennstoff**
- 2. Einsatz des festen, flugfähigen Sekundärbrennstoffes in den Lepol-öfen 1 bis 3 in einer Menge von bis zu 60 % der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung, der folgender Abfallschlüsselnummer zugeordnet werden kann**

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

und aus folgenden Abfällen hergestellt bzw. aufbereitet ist:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 06	gemischte Verpackungen
19 12 04	Kunststoff und Gummi

Die Inhaltsstoffe des Sekundärbrennstoffes werden wie folgt begrenzt:

**Inhaltsstoffbegrenzungen/Annahmekriterien Sekundärbrennstoff
Kunststoff**

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Praxiswert mg/kg TS	Maximalgehalt in mg/kg TS
Cadmium (Cd)	4	9
Thallium (Tl)	1	2
Quecksilber (Hg)	0,6	1,2

Elemente und ihre Verbindungen, angegeben als	Praxiswert mg/kg TS	Maximalgehalt in mg/kg TS
Antimon (Sb)	50	120
Arsen (As)	5	13
Blei (Pb)	70	190
Chrom (Cr)	40	125
Kobald (Co)	6	10
Kupfer (Cu)	120	350
Mangan(Mn)	100	250
Nickel (Ni)	50	100
Vanadium (V)	10	20
Zinn (Sn)	30	60

Der Heizwert des Sekundärbrennstoffes muss mindestens 20.000 kJ/kg betragen.

Von dieser Genehmigung eingeschlossene behördliche Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG sind von dieser Genehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) für die Errichtung der baulichen Anlagen

Antragsunterlagen:

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Antrag vom 20.10.2006 - B310406-1
2. Antrag vom 20.10.2006, Formular 7, Blatt 1 und 2
3. Inhaltsverzeichnis
4. Kostenaufstellung
5. Erklärung des Betriebsrates vom 17.10.2006

6. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 17.10.2006
7. Erklärung des Betriebsarztes vom 17.10.2006
8. Erläuterungen zum Antrag
9. Topographische Karte M 1 : 25.000, Auszug
10. Deutsche Grundkarte M 1 : 5.000, Auszug
11. Bebauungsplan Nr. 31 "Lipperweg/Reddagstraße"
12. Auszug aus dem Bebauungsplan
13. Lageplan M 1 : 100
14. Anlagen und Betriebsbeschreibung
15. Anlagen und Betriebsbeschreibung, Formulare 2 bis 6, 18 Blatt - Luftreinhaltung
16. Fließbild mit Material-, Energie- und Abluftströmen
17. Fließbild Abgasführung, Normalbetrieb
18. Beschreibung Einsatz von Sekundärbrennstoff
19. Fließbild Sekundärbrennstoff
20. Fotos der Andockstation
21. Zeichnung Aufstellungsplan Sekundärstoffentladung, Grundriss, M 1 : 100
Zeichnungs-Nr.: 2005-023/Zuleitung Ofen III
22. Zeichnung Sekundärstoffentladung, Westansicht, M 1 : 100
Zeichnungs-Nr.: 2005-023/Sekundärbrennstoffentladung II
23. Schema Dosieranlage 1
Zeichnungs-Nr.: 000.DOC.SUS.APL
24. Schema Dosieranlage 2
Zeichnungs-Nr.: 000.DOC.SUS.APL

25. Hydraulikschema
Zeichnungs-Nr.: 100.DOC.HES.HYD.SCH
26. Angaben zur Wasserwirtschaft
27. Angaben zu den Abfällen
28. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
29. Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen, DEKRA Umwelt, Stuttgart, vom 30.05.2006
30. Gutachterliche Stellungnahme zu den immissionsseitigen Auswirkungen des zukünftigen Betriebes des Zementwerkes, Forschungsinstitut der Zementindustrie, Düsseldorf, vom 18.09.2006
31. Nachtrag zur gutachterlichen Stellungnahme vom 18.09.2006, Forschungsinstitut der Zementindustrie, Düsseldorf, vom 19.01.2007
32. Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit einer mehrjährigen Häufigkeitsverteilung von Ausbreitungssituationen (AKS)... auf einen Standort in Erwitte, Deutscher Wetterdienst, Essen, vom 23.01.2006
33. Zusammenfassende Darstellung der Emissionsmessergebnisse mit Vergleich der Grenzwerte
34. Stellungnahme zu den Emissionen von organischen Komponenten und Kohlenmonoxid an den Drehofenanlagen, Forschungsinstitut der Zementindustrie, Düsseldorf, vom 07.09.2006
35. Stoffflussanalyse des Substitutionsbrennstoffes, Fa. TEWES GmbH
36. Begriffsbegrenzung Sekundärbrennstoff (RWE Umwelt)
37. Brennstoffanalyse des Substitutionsbrennstoffes (INFA)
38. Brennstoffanalyse der Kohle (Ruhranalytik)
39. Auszug aus der Betriebsgenehmigung TEWES GmbH
40. Sicherheitsdatenblatt des Substitutionsbrennstoffes
41. EG-Konformitätserklärung, Energieberatungsbüro Hess GmbH

42. Technische Beschreibung Hydraulikaggregat, Energieberatungsbüro Hess GmbH
43. Sicherheitsdatenblatt des Hydrauliköls
44. Brandschutzkonzept

Fortdauer bisheriger Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen sowie die sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG, behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

- 1.1 Die Anlage zur Herstellung von Zement darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Für die Änderung der Anlage und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage wird eine Frist bis zum 01.07.2009 gesetzt.
- 1.3 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage schriftlich

anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt spätestens einen Monat vor Stilllegung vorliegen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden

und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2. Nebenbestimmungen zur Annahme und Lagerung der Sekundärbrennstoffe:

2.1 Nebenbestimmungen zur Annahme und Lagerung der Sekundärbrennstoffe:

- 2.1.1 Die Sekundärbrennstoffe dürfen nur über die Andockstationen von selbstaustragenden Anlieferungscontainern angenommen werden.
- 2.1.2 Die über die Andockstationen angenommenen Sekundärbrennstoffe sind im geschlossenen System den Lepolöfen 1 bis 3 über einen Zwischenbunker zuzuführen.

2.2 Eingangskontrolle:

- 2.2.1 Die Sekundärbrennstoffe dürfen nur angenommen werden, wenn
 - a) der ersten Lieferung eine vom Erzeuger ausgestellte Deklarationsanalyse beigelegt ist, die nicht älter als ein halbes Jahr ist,

oder
 - b) der Lieferung eine vom Erzeuger ausgestellte Bestätigung beigelegt ist, dass eine noch gültige Deklarationsanalyse bereits abgegeben

wurde und der Abfall dieser entspricht (Übereinstimmungsbestätigung).

Die Deklarationsanalyse und die Übereinstimmungsbestätigung sind am Betriebsort mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

2.2.2 Bei der Anlieferung der Sekundärbrennstoffe ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat folgenden Mindestumfang:

- Sichtkontrolle
- Kontrolle des Abfallbegleitscheins bzw. des Anlieferungsscheins
- Mengenermittlung in Gewichts- oder Volumeneinheiten.

2.2.3 Die Sekundärbrennstoffe dürfen nur entladen werden, wenn die Inhaltsstoffe nach der Deklarationsanalyse die festgesetzten Maximalwerte nicht überschreiten.

2.2.4 Zum Nachweis jeder Anlieferung sind in das Betriebstagebuch folgende Angaben einzutragen:

- Name und Anschrift des Beförderers,
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers,
- Abfallschlüsselnummer,
- Menge des Abfalls,
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung,
- Name des die Annahme durchführenden Mitarbeiters,
- Datum und Nummer der Deklarationsanalyse/Übereinstimmungsbestätigung gemäß Nebenbestimmung 2.2.1

Das Betriebstagebuch kann entsprechend Nr. 5.4.3.2 der TA Abfall geführt werden und ist mindestens fünf Jahre lang, gerechnet von der letzten Eintragung, aufzubewahren.

2.3 Qualitätssicherung:

- 2.3.1 Zwischen der Verwiegung und der Ofenaufgabe ist pro Schicht eine Probe zu entnehmen und zu einer Tagesmischprobe zusammen zu führen. Von der Tagesmischprobe sind zwei getrennte Proben von mindestens je 1 kg bzw. 10 l aufzubewahren.

Das Verfahren für die Probenahme muss den jeweils wissenschaftlich anerkannten Verfahren entsprechen.

Für die Proben/Rückstellproben sind dicht schließende Gefäße zu verwenden, in denen eine chemische Reaktion der Proben mit dem Gefäß nicht eintritt.

Die Gefäße für die Proben müssen hinsichtlich ihrer Beschriftung eine eindeutige Zuordnung zu Herkunft, Art und Lieferdatum des Sekundärbrennstoffes erkennen lassen.

Die Proben sind jeweils mindestens ein Jahr lang, gerechnet ab Probenahmetermin, aufzubewahren.

- 2.3.2 In Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt ist ein nach § 25 LabfG anerkanntes Untersuchungslabor zu beauftragen, aus den zurückgestellten Proben einzelne Proben auszuwählen und auf alle Inhaltsstoffe, bei denen Mengenbegrenzungen festgelegt sind und den Heizwert zu untersuchen (Kontrollanalysen).

Dazu sind von den entnommenen Tagesmischproben mindestens zwei Proben pro Woche, jedoch mindestens 10 Proben aus einem Monat, auszuwählen und auf alle mit einem Maximalwert versehenen Inhaltsstoffe sowie den Heizwert zu analysieren.

Die Rückstellprobe der Analysenprobe ist mindestens sechs Monate lang, gerechnet ab dem Analysetermin, aufzubewahren.

- 2.3.3 Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der gemessene Wert jeden Inhaltsstoffes den festgelegten Medianwert einhält.
- 2.3.4 Bei Überschreitung des festgelegten Medianwertes eines Inhaltsstoffes sind alle Proben der letzten vier Wochen auf den überschrittenen Inhaltsstoff zu analysieren.

Die Inhaltsstoffbegrenzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der festgelegte Maximalwert dieses Inhaltsstoffes bzw. der untere Heizwert nach der Regel 4 von 5 eingehalten wird.

- 2.3.5 Die Ergebnisse der Analysen sind in das Betriebstagebuch gemäß Nebenbestimmung 2.2.4 aufzunehmen.

Durchschriften der Analysen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres unaufgefordert zuzusenden.

- 2.3.6 In Abstimmung und mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt können die Festsetzungen der Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.5 geändert bzw. angepasst werden.

3. Nebenbestimmungen zum Betrieb der Lepolöfen 1 bis 3 mit Sekundärbrennstoffen:

- 3.1 Der Anteil der Sekundärbrennstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung der Lepolöfen 1 bis 3 darf 60 v.H. nicht überschreiten.

- 3.2 Durch automatische Vorrichtung ist sicherzustellen, dass

- die Zufuhr von Sekundärbrennstoffen zu den Brennern automatisch unterbrochen wird, sobald der maximale vom-Hundert-Anteil (60 %) an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung überschritten ist

und

- die Rohmehlaufgabe und die Zufuhr der Sekundärbrennstoffe selbstständig unterbrochen wird, wenn die Massenkonzentration von Staub, integriert über den Zeitraum von 30 Minuten, den festgelegten Reingasstaubgehalt von 20 mg/m³ überschreitet (siehe Nebenbestimmung 5.1.1.1).

4. Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz:

4.1 Nebenbestimmungen zu den Lärmemissionen und -immissionen:

4.1.1 Die von den von der Genehmigung erfassten Anlageteilen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von dem Betrieb des gesamten Werkes einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 Nr. 26 S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern

im Wohngebiet an der Lönsstraße, "Lönsstraße 2" und "Lönsstraße 7"

tagsüber	50 dB (A)
und	
nachts	35 dB (A),

im nordwestlich gelegenen Wohngebiet an der Reddagstraße, "Reddagstraße 42"

tagsüber	55 dB (A)
und	
nachts	40 dB (A),

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen ist entsprechend Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Hinweis:

Eine Überschreitung der einzuhaltenden Immissionswerte ist auszuschließen wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Belastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

4.1.2 Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)

und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionswert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

4.1.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, "Umweltverwaltung", Standort Lippstadt ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 4.1.1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, "Umweltverwaltung", Standort Lippstadt unmittelbar zu übersenden.

Hinweis:

Die Stellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBI. NRW. 7130) bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz:

5.1 Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung:

5.1.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Lepolöfen 1 bis 3 (BE 160 - Quelle Q 160, Höhe: 55 m) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273, 15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumenge-

halt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) - nicht überschreiten:

5.1.1.1	Gesamtstaub - Massenkonzentration	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	20 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte	40 mg/m ³
5.1.1.2	Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoffe	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	1 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	4 mg/m ³
5.1.1.3	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	10 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	60 mg/m ³
5.1.1.4	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	350 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	700 mg/m ³
	Anzustreben sind	
	Tagesmittelwert:	50 mg/m ³
	Halbstundenmittelwert:	200 mg/m ³
5.1.1.5	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	
	<u>bis zum 30.10.2007</u>	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	450 mg/m ³
	<u>nach dem 30.10.2007</u>	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	200 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	400 mg/m ³
5.1.1.6	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	50 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	100 mg/m ³

Anzustreben sind
Tagesmittelwerte: 10 mg/m³
Halbstundenmittelwerte: 20 mg/m³

5.1.1.7 Schwermetalle

5.1.1.7.1 Quecksilber und seine Verbindungen,
angegeben als Hg
Sämtliche Tagesmittelwerte: 0,03 mg/m³
Sämtliche Halbstundenmittelwerte: 0,05 mg/m³

5.1.1.7.2 Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd und
Thallium und seine Verbindungen,
angegeben als Tl
insgesamt: 0,05 mg/m³

5.1.1.7.3 Antimon und seine Verbindungen,
angegeben als Sb
Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As
Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb
Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr
Kobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn
Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni
Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn
insgesamt: 0,5 mg/m³

5.1.1.8 Krebserzeugende Stoffe

5.1.1.8.1 Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As
Benzo(a)pyren,

Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr

insgesamt: 0,05 mg/m³

5.1.1.9 Der über die jeweilige Probezeit gebildete Mittelwert der Massenkonzentrationen der im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert, ermittelt nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren, darf den folgenden Wert nicht überschreiten: 0,1 ng/m³

5.1.1.10 Die Umrechnung der Emissionen auf den Bezugssauerstoffgehalt darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt (§ 12 der 17. BImSchV).

5.1.2 Die Festlegung der Massenkonzentration von luftverunreinigenden Stoffen im Abgas gemäß den unter Nr. 5.1.1 aufgeführten Nebenbestimmungen erfolgt mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentration
und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen (2.7 TA Luft).

5.2 Nebenbestimmungen zur Messung und Auswertung der Emissionen (Einzelmessungen) der Lepolöfen 1 bis 3 beim Betrieb mit Sekundärbrennstoffen:

5.2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend jeweils jährlich an drei Tagen, die Einhaltung der Nebenbestimmungen 5.1.1.2, 5.1.1.3 und 5.1.2.7 bis 5.1.2.9 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Anmerkung:

Die Messungen sind für die einzelnen festgelegten Emissionsbegrenzungen jeweils bei dem Betriebszustand mit den höchsten zu erwartenden Emissionen durchzuführen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt unmittelbar zu übersenden.

Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erteilen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Hinweis:

Die anerkannten Messstellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW S. 924/SMBI. 7130) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben.

- 5.2.2 Die nach Nebenbestimmung 5.2.2 zu erstellenden Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; sie sollen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechend (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).
- 5.2.3 Zur Durchführung der Messungen sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Einrichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung der Messungen gewährleistet ist. Insbesondere muss der Messplatz ausreichend groß, jederzeit begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein.

Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den in der VDI-Richtlinie 2066, Blatt 1 vom Oktober 1975 gestellten Anforderungen genügen.

- 5.2.4 Die emissionsbegrenzenden Anforderungen gelten als eingehalten wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung 5.1.1 festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet

oder

eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen eine Beurteilung entsprechend der Nebenbestimmung 5.1.2 ermöglicht und hiernach die Messergebnisse sich in den dort aufgeführten Grenzen bewegen.

5.3 Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Lepolöfen 1 bis 3:

- 5.3.1 Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Lepolöfen 1 bis 3 ergeben.

Anmerkung:

Da der ordnungsgemäße Betrieb der Lepolöfen 1 bis 3 über konkret definierte Betriebsgrößen nachgewiesen werden kann, kann bis auf Weiteres auf die kontinuierliche Messung von Abgasdruck, Abgasfeuchte und Abgasvolumen verzichtet werden.

- 5.3.2 Der Abgaskamin der Quelle Q 160 ist mit Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung für

- Gesamtstaub
- Chlorwasserstoffe
- Fluorwasserstoffe
- Stickstoffoxide
- Schwefeloxide
- Organische Stoffe
- Kohlenmonoxid
- Quecksilber

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten (qualitative Messeinrichtungen).

Des Weiteren sind die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen

- Volumengehalt an Sauerstoff
- Abgastemperatur
- Abgasvolumen
- Feuchtegehalt
- Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Überwacht die Messeinrichtung die Funktion einer Abgasreinigungsanlage, muss die Messeinrichtung eine wählbare Alarmschwelle besitzen, die sich im gesamten Anzeigebereich einstellen lässt.

5.3.3 Es dürfen nur Messgeräte eingesetzt werden, die als geeignete Messeinrichtung anerkannt und im Bundesanzeiger bzw. im Gemeinsamen Ministerialblatt (bei älteren Geräten) veröffentlicht worden sind. Die bei der Veröffentlichung genannten Einschränkungen sind zu beachten.

5.3.4 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß VDI 3950 Blatt 3 (Ausgabe Juni 2003) zu erfolgen.

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer von dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die anerkannten Messstellen sind in der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBI. 7130) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben.

5.3.5 Die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen sind durch eine vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Stelle kalibrieren zu lassen und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) durchzuführen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren, die Funktionsprüfung jährlich zu wiederholen.

Hinweis:

Die anerkannten Messstellen sind in der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBl. 7130) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben.

- 5.3.6 Die Berichte über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Funktionsprüfung sind der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt innerhalb von acht Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung vorzulegen.

Die Berichte müssen der VDI 3950, Blatt 2 (Ausgabe April 2002) entsprechen.

- 5.3.7 Die Einrichtungen dürfen nur von ausgebildeten und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.

Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.

- 5.3.8 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen abzuschließen.

Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

- 5.3.9 Die Anlage entspricht den Anforderungen, wenn die in den unter Nr. 5.1.1 aufgeführten Nebenbestimmungen festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt unverzüglich mitzuteilen.

- 5.3.10 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen und der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung", Standort Lippstadt innerhalb von

drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres vorzulegen. Die Messergebnisse sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

- 5.3.11 Die Überschreitungszeiten der eingestellten Schwellenwerte nach Nebenbestimmung 5.1.1 sind jeweils mit einem eigenen, verplombten Betriebsstundenzähler zu registrieren und aufzuzeichnen.
- 5.3.12 Die Momentanwertaufzeichnungen müssen den Mindestanforderungen an kontinuierliche Emissionsmeseinrichtungen (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, veröffentlicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) entsprechen.

5.4 Nebenbestimmungen zum Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ):

- 5.4.1 Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen zum Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) ergeben.

Darüber hinaus sind die Messergebnisse (Messdaten) der weiteren Emissionen, die gemäß Nebenbestimmung 5.3.2 kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten sind, telemetrisch an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Umweltüberwachung" Standort Lippstadt zu übertragen.

6. Nebenbestimmungen zum TEHG:

- 6.1 Eine Änderung des Ebenenkonzeptes im Hinblick auf eine höhere Ebene ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen.
- 6.2 Eine Änderung der Überwachungsmethode im Hinblick auf den Ersatz eines Messverfahrens durch Berechnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- 6.3 Eine Änderung des Ebenenkonzeptes auf eine niedrigere Ebene oder die Änderung der Überwachungsmethode durch Anwendung von Messverfahren statt Berechnung bedürfen der erneuten Genehmigung durch die zuständige Behörde.

- 6.4 Wenn das Ebenenkonzept innerhalb eines Berichtszeitraumes für den Emissionsbericht gemäß § 5 TEHG geändert wird, so sind die Ergebnisse für die in Frage kommende Tätigkeit getrennt zu berechnen und im Emissionsbericht gemäß § 5 Abs. 4 TEHG, für den betreffenden Zeitabschnitt innerhalb eines Berichtszeitraumes gesondert auszuweisen (4.2.2.1.4 der Monitoring-Leitlinien).

7. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:

7.1 Bedingungen

- 7.1.1 Die von der Genehmigung erfassten geänderten Anlagen des Zementwerkes einschließlich der Nebeneinrichtungen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zuvor durch eine im Sinne von TRBS 1203 Teil 1 befähigte Person hinsichtlich Montage, Installation, Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bezüglich des Explosionsschutzes geprüft worden sind und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt wurde.

Dabei hat die befähigte Person auch zu prüfen, ob die Explosions-sicherheit der Arbeitsplätze nach Anhang IV Nr. 3.8 der BetrSichV gewährleistet ist.

Ein Abdruck der Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung, Standort Arnsberg, Königstraße 22, 59821 Arnsberg rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage auf Verlangen vorzulegen. Vorhandene Mängel sind in der Prüfbescheinigung aufzulisten. Des weiteren sind vom Sachverständigen Fristen festlegen zu lassen, bis zu denen die gegebenenfalls vorhandenen Mängel zu beseitigen sind. Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind hier besonders kenntlich zu machen.

- 7.1.2 Im Rahmen der Prüfung gemäß Nebenbestimmung 7.1 festgestellte Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind vor Inbetriebnahme der Anlage zu beheben (§ 5 Abs. 1 und 2, § 12 und § 14 BetrSichV).

Hinweis

Für die Anlagen des Zementwerkes in explosionsgefährdeten Bereichen müssen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) ein Explosionsschutzdokument erstellt (§ 6 BetrSichV) sowie Fristen für wiederkehrende Prüfungen festgelegt werden (§ 15 Abs. 1

BetrSichV). Hierbei darf eine Höchstfrist von 3 Jahren nicht überschritten werden (§ 15 Abs. 1 BetrSichV).

Es wird empfohlen, diese Prüffristen in Abstimmung mit den Anlagenherstellern bzw. mit dem Errichter der Anlage zu ermitteln. Die wiederkehrenden Prüfungen der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen können von befähigten Personen vorgenommen werden (§ 15 Abs. 1 Satz 4 BetrSichV).

7.2 Auflagen

7.2.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung, Standort Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

7.2.2 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlagen eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung mit Hygieneplan zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

- 7.2.3 Die Arbeitnehmer, die in der vom Betriebsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

8. **Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

Hinweis:

Das "Betriebsstofflager für wassergefährdende Stoffe (Betriebs-Magazin)" muss entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 in Verbindung mit den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in der zurzeit gültigen Fassung errichtet und betrieben werden.

9. **Nebenbestimmungen zur Bauausführung:**

- 9.1 Für die baulichen Maßnahmen ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich.

- 9.2 Die bautechnischen Nachweise - insbesondere Standsicherheitsnachweise - sind so bald wie möglich der unteren Bauaufsichtsbehörde in Soest in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung ist vor Baubeginn vorzulegen.

Auf die Vorlage der bautechnischen Nachweise bei der Genehmigungsbehörde wird verzichtet.

Ergibt die Prüfung der bautechnischen Nachweise, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist, so können abweichende Anforderungen an die Errichtung der baulichen Anlage gestellt werden.

Die von der unteren Bauaufsichtsbehörde und/oder der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Prüfung vermerkten Änderungen (Rot- und/oder Grüneintragungen) sind zu beachten.

Die Hinweise, Vermerke und Forderungen des Prüfindgenieurs für Baustatik in den Prüfungsberichten über die statischen Berechnungen sowie die in den Berechnungsunterlagen und in den dazu gehörigen Konstruktionsunterlagen in grün eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung und müssen mit dieser aufbewahrt und jederzeit zur Einsichtnahme bereit gehalten werden.

Hinweis:

Gemäß den Beschreibungen in den Antragsunterlagen sind mit dem geplanten Vorhaben keine baulichen Änderungen geplant.

Sollten dennoch Arbeiten durchgeführt werden, die einen Standsicherheitsnachweis erfordern, so muss dieser vor Baubeginn geprüft und vorgelegt werden. Die Abnahmen der statischen Konstruktionen müssen in diesem Fall von einem Prüfindgenieur für Baustatik durchgeführt werden.

Hinweise:

- I. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung ein (§ 13 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

III. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.2 gesetzten Frist nicht mit der Änderung der Anlage und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- IV. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- V. Gemäß § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.1990 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 7134) ist der Antragsteller verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung einmessen zu lassen.
- VI. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- VII. Die Änderung der Anlage und der Betrieb der geänderten Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

VIII. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

IX. Für Betrieb und Wartung der Entstaubungsanlagen ist die VDI-Richtlinie 2264 "Betrieb und Wartung von Entstaubungsanlagen" zu beachten.

Kostenentscheid:

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe:

Die Antragstellerin betreibt in Erwitte ein Zementwerk.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen.

Der Antrag vom 20.10.2006 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Zementwerkes durch den Einsatz von festen, flugfähigen Sekundärbrennstoffen in den Lepolöfen 1 bis 3.

Das beantragte Vorhaben ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage, wofür die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1, 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung und
- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360/SGV. NRW. 28) in Verbindung mit Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses der Anlage zu dieser Verordnung

erforderlich ist.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819), unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

- des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 11.12.2006,
- der Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung, Standort Arnsberg vom 29.01.2007,
- der Abteilung Bauen und Wohnen, untere Bauaufsichtsbehörde, des Kreises Soest vom 25.01.2007,
- der Abteilung Bauen und Wohnen, Brandschutzdienststelle, des Kreises Soest vom 29.11.2006 und 22.01.2007,
- der Abteilung Gesundheit, Gesundheits- und Verbraucherschutz, des Kreises Soest vom 22.11.2006,
- der Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Altlasten/Bodenschutz, des Kreises Soest vom 21.11.2006,
- der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, des Kreises Soest vom 05.12.2006

und

- der Abteilung Wasserwirtschaft, untere Wasserbehörde des Kreises Soest vom 23.11.2006.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Erwitte vom 01.02.1980 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Das Vorhaben liegt somit planungsrechtlich im Außenbereich.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Über die Zulässigkeit hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Die Gemeinde hat am 05.12.2006 ihr Einvernehmen erklärt.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen waren. Durch die getroffenen und vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen sind nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 2.2.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag.

Für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen einzuschätzen, ob das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung, die selbstständig nicht anfechtbar ist, wird/wurde gemäß § 3 a UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 5 vom 03.02.2007 und zusätzlich in der Tageszeitung "Der Patriot" vom gleichen Tage öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Antrag werden gemäß § 19 der 17. BImSchV die Ausnahmen von den in der genannten Verordnung festgelegten Emissionsbegrenzungen für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid sowie für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, beantragt. Begründet werden beide

Anträge damit, dass die erhöhten Emissionen nicht brennstoffbedingt sondern aufgrund der Zusammensetzung der Rohstoffe erforderlich sind. Da nachgewiesen ist, dass die zusätzlichen Emissionen nicht durch die Verbrennung der Abfälle entstehen, konnte beiden Anträgen durch entsprechende Berücksichtigung bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen entsprochen werden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Nebenbestimmungen zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nötig sind, sind u.a.

- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1633),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. 2002 S. 511),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 Nr. 26 S. 503)

und

- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. 2002 Nr. 70 S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970)

berücksichtigt worden.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegen stehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011).

Festsetzung der Kosten:

Die Errichtungskosten (E)/die Herstellungssumme werden/wird auf 700 000 Euro festgesetzt. Rohbaukosten fallen nicht an.

Für die Erteilung der Genehmigung werden berechnet:

1. Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Entscheidung über die

- Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG)
- Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder
- Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG)

einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage

Tarifstelle 15a.1.1b)

Gebühr:

Euro $2\,750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$
= 3 350 Euro

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle 2.4.2.3

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von in Tarifstelle 2.4.1.4 genannten baulichen Anlagen, und zwar solchen im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.4c)
Gebühr: 13 v.T. der Herstellungssumme

jedoch mindestens Euro 50
= 9 100 Euro

Gemäß Ziffer 2.1.3 kann bei dem geplanten Vorhaben die Hälfte der Herstellungskosten zugrunde gelegt werden, da die baulichen Anlagen maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt wird, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt.

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre damit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4 550 Euro zu erheben gewesen.

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1.b) ermittelt sich damit zu 4 550 Euro.

Nach Anmerkung 6 zu Tarifstelle 15a.1.1 gilt ergänzend, dass die Verwaltungsgebühr für das Anzeigeverfahren auf die Gebühr für die Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) angerechnet wird, sofern der Sachverhalt zuvor bereits Gegenstand der Prüfung der Anzeige (§ 15 BImSchG) war. Der versuchsweise Einsatz des Sekundärbrennstoffes war bereits Prüfgegenstand der beim Staatlichen Umweltamt Lippstadt registrierten Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG vom 18. September 2002 (2100-A 95/02-Fr), vom 04. November 2003 (2100-A 107/03-SI), vom 26. Oktober 2004 (0014503-A 90/04-AI/Tro) und vom 18. April 2005 (0014503-A 37/05-Er). Die Gebühr betrug insgesamt 4 750 Euro.

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 ermittelt sich damit zu 0 Euro.

Zusätzlich zu dieser sind Gebühren für die erteilten Ausnahmen zu erheben:

Tarifstelle 15a.3.11.3a) Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 19 der 17. BImSchV), soweit es sich um unbefristete

Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte handelt

Unter Berücksichtigung des mit dem Verfahren verbundenen Verwaltungsaufwandes, des wirtschaftlichen Wertes der Amtshandlung, der Bedeutung sowie des sonstigen Nutzens der Amtshandlung, ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1 000 Euro angemessen.

An Verwaltungsgebühren sind demnach

1 000 Euro

zu erheben.

Hinweis: Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für die Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

2. Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hierüber erhalten/erhielten Sie besondere Nachricht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Sonntag)